

Malte Schmidthals

[malte.schmidthals@ufu.de](mailto:malte.schmidthals@ufu.de)

An den Umweltausschuss  
des Deutschen Bundestages

- per E-Mail -

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)205-D</p> <p>Öffentliche Anhörung - 17.01.2011 12.01.2011</p>
--

Berlin, 11.01.2011

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EAG EE)

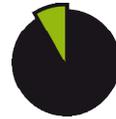
Das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. betreibt seit 20 Jahren Umweltbildung mit den Schwerpunkten Klimaschutz und Energie. Markenzeichen ist dabei immer die Verbindung von Pädagogik mit praktischen Maßnahmen zum Energiesparen und zur Nutzung Erneuerbarer Energien (EE). In diesem Rahmen haben wir z.B. finanzielle Anreizsysteme wie „fifty/fifty“ entwickelt und sorgen beim BMU-geförderten Projekt „Solarsupport“ für die Sichtbarmachung und pädagogische Nutzung von schulischen Solaranlagen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit, die in gewisser Weise auf die im Gesetz geforderte Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude ausgerichtet ist, haben wir umfangreiche Kooperationen und Kontakte sowohl mit den Einrichtungen, privaten Dienstleistern und öffentlichen Dienststellen, die direkt von dem EAG EE betroffen sein werden, als auch mit der anzusprechenden Öffentlichkeit in- und außerhalb des Bildungssystems.

Vor diesem Hintergrund möchte ich im Namen des UfU e.V. zum BMU-Gesetzentwurf zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt Stellung nehmen:

Aus unserer Sicht sind einige Ziele des Artikelgesetzes von besonderer Wichtigkeit. Diese sind:

1. Die Kombination der EE-Nutzung mit vorbildlicher energetischer Sanierung
2. Die tatsächliche Umsetzung und Sichtbarmachung der Vorbildfunktion bei öffentlichen Gebäuden bezüglich Wärmeschutz und EE-Nutzung
3. Die Kontrolle der Maßnahmen und ihres Erfolgs.
4. Die Weiterbildung der beteiligten Handwerker und der Anlagenbetreiber.



Alle vier Punkte werden im Gesetzentwurf angesprochen, m.E. teilweise jedoch nicht explizit genug ausformuliert:

Zu 1. und 2.

Kombination von energetischer Sanierung und EE-Nutzung sowie die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

Es ist immer die Kombination von EE-Nutzung mit energetischer Sanierung anzustreben, denn nur dies ist im engeren Sinne vorbildlich:

Die Verbrennung von Holz oder Biogas in einem schlecht gedämmten Haus ist zwar besser als eine fossile Heizung im gleichen Gebäude, jedoch kaum als zukunftsfähig zu bezeichnen, da dieses Vorgehen schon mangels Biomasseangebot nicht im großen Maße verbreitungsfähig ist. Keine ernst zu nehmende Umstiegsstrategie, die auf einen vollständigen oder ganz überwiegenden Wechsel zu EE bis 2050 abzielt, setzt auf einen solchen Weg. Ebenso wenig kann aber auch auf die dezentrale EE-Nutzung, insbesondere der Solarthermie, verzichtet werden. Eine Beschränkung der Zielsetzung auf eine gute Sanierung und die Ausweitung der Fernwärmeversorgung ist nicht zielführend, da diese im großen Stil dauerhaft wahrscheinlich nur über Kohle, den klimaschädlichsten fossilen Brennstoff, gedeckt werden kann.

Für die Formulierung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude sollte dies berücksichtigt werden. Insbesondere gehen die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu dieser Thematik (die Punkte 2., 4., 6. und 18. der Stellungnahme) völlig in die falsche Richtung.

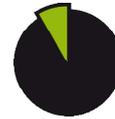
Schon die gegenwärtige Definition der grundlegenden Sanierung droht durch das „und“-Kriterium in Artikel 2, Absatz 4. b) aa) die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zur Ausnahme zu machen. Ich schlage hier eine „oder“-Formulierung vor, wobei im Gegenzug, der Prozentsatz der renovierten Gebäudehülle, dann nach oben korrigiert werden sollte, damit das Gesetz kleineren Sanierungsmaßnahmen an der Hülle nicht im Wege steht. Unter Doppelbuchstabe aa) würde es unter 3. dann z.B. heißen:

*„grundlegende Renovierung jede Maßnahme, durch die in einem Gebäude*

*a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird oder*

*b) mehr als 50 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden.“*

Damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude ihre Wirkung auch bei nicht sowieso schon überzeugten Bürgern entfalten kann, reicht m.E. die Formulierung im Gesetzentwurf nicht aus. Bisher werden nur das Internet und die Energiepässe der Gebäude als Verbreitungsmedien genannt. Im Internet lassen sich die Maßnahmen zwar angemessen darstellen. Das Internet als Instrument setzt aber den interessierten Adressaten voraus, der aktiv nach den eingestellten Informationen sucht. Im Energiepass der Gebäude wiederum sind



die tatsächliche EE-Nutzung und ihre Vorbildhaftigkeit für Nichtfachleute kaum darzustellen. Darüber hinaus entfaltet der Energiepass an sich zunächst wenig Öffentlichkeitswirkung. Daher sollte eine Formulierung gefunden werden, die die Träger der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen dazu drängt – natürlich jeweils angemessen nach Gebäudenutzung, öffentlichem Besucheraufkommen usw. – die vorbildhaften umgesetzten Maßnahmen bei Sanierung und EE-Nutzung allgemeinverständlich sichtbar zu machen. Dies darf nicht nur bei „Leuchtturm-Projekten“ geschehen, die häufig schwer umzusetzen sind und deshalb weniger Vorbildwirkung entfalten als einfachere Lösungen, die auch bei privaten Hausbesitzern leichter Nachahmer finden können.

### Zu 3.

#### Kontrolle der Maßnahmen und ihres Erfolgs

Mindestens bei öffentlichen Gebäuden darf sich aufgrund ihrer Vorbildfunktion die Kontrolle der Maßnahmen und ihres nachhaltigen Erfolgs nicht auf die Phase der Sanierung bzw. deren Planung beschränken. Der spätere tatsächliche Energieverbrauch und der tatsächliche EE-Anteil müssen ebenso kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass dem Gesetz praktisch entsprochen und die Vorbildfunktion tatsächlich erfüllt wird. Sollten die angestrebten Ziele beim Ressourcen- und Klimaschutz nicht erreicht werden, so ist dies mindestens zu dokumentieren und - um daraus lernen zu können - zu untersuchen. Wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist, sollen weitere Sanierungsmaßnahmen erfolgen, die die erkannten Fehler beheben.

Längerfristig ist grundsätzlich zu überlegen (z.B. bei der nächsten EnEV-Fortschreibung), wie die Umsetzung von Anforderungen zum Energiesparen und zur EE-Nutzung über die Nutzungsdauer von Gebäuden insgesamt besser kontrolliert und – bei negativen Abweichungen von den Planungen – gegengesteuert werden kann. Es drohen sonst Potemkinsche Klimaschutz-Dörfer.

### Zu 4.

#### Weiterbildung für Handwerker und Gebäudebetreiber

Energietechnisch und baulich vorbildliche Gebäude mit EE-Nutzung, Wärmerückgewinnung usw. setzen kenntnisreiche technische Nutzer voraus. Weiterbildung ist daher nicht nur, wie bisher im Gesetzentwurf formuliert, für Installateure vorzusehen, sondern auch für die späteren technischen Nutzer, die für den Betrieb der Anlagen zuständig sind.

In diesem Zusammenhang ist die „können“-Formulierung bezüglich der Fortbildungsangebote im vorgeschlagenen neuen § 16a im EEWärmeG zu weich. Sie sollte entweder durch „sollen“ ersetzt werden. Oder, wenn dies bezüglich der Handwerkskammern nicht möglich ist, sollte in das Gesetz hineinformuliert werden, dass der Gesetzgeber bei Nicht-Umsetzung der Regelung reagieren würde.